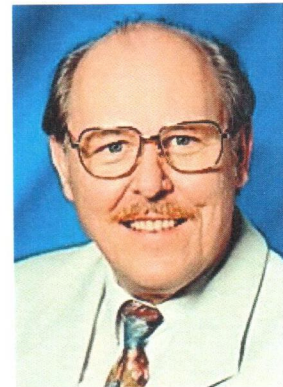


## Zweimal „Ing.“ vor dem Namen – geht das?

Geht nicht, sagt das zuständige Ministerium, gestützt auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Geht auch dann nicht, wenn der Bewerber zwei verschiedene Fachrichtungen der HTL absolviert, erfolgreich die dazu gehörenden Reife- und Diplomprüfungen abgelegt hat und zweimal drei Jahre Praxis nachweisen kann, die höhere technische Kenntnisse auf dem Gebiet seiner Reife- und Diplomprüfungen voraussetzt. Eine zweite Urkunde zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ kann auch in diesem Falle nicht ausgestellt werden.



Vizepr. Dittmar Zoder

Diese Regelung hinterfragt auf Grund der Entwicklung im technischen Schulwesen der Leiter der Abendschule der Camillo Sitte Lehranstalt, Arch. Prof. Ing. Mag. Alfred Pleyer. Er führt dazu folgendes aus:

*Für berufstätige Studierende an HTLs wurde im September 2010 die Modularisierung eingeführt. Das Modulsystem bietet mehr Flexibilität für individuelle, kostenfreie Weiterbildung und durch zeitverkürzende Anrechnungen- etwa bei Nachweis von Vorstudien- sind Einstufungen in höhere Semester möglich.*

*In nicht wenigen Fällen wird das Modulsystem auch von Studierenden genutzt, die schon zuvor einen HTL-Abschluss (einer anderen Fachrichtung) erlangten und bereits IngenieurIn sind. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage wird Ingenieuren, die einen weiteren HTL-Abschluss erreichen, jedoch keine weitere Ingenieururkunde verliehen. Der Nachweis einer dreijährigen, überprüften facheinschlägige Praxis ist dadurch nur schwer möglich. Diese Frage ist besonders für jene Unternehmen relevant, die auf eine entsprechende qualifizierte Praxiserfahrung des neuen Mitarbeiters und Ingenieurs Wert legen.*

Zu dieser Thematik fand eine Vorsprache bei dem für Ingenieurfragen zuständigen Abteilungsleiter der Sektion I, Herrn Mag. iur. Alexander Hölbl statt, bei der neben meiner Wenigkeit auch eine Sachbearbeiterin des Ministeriums und Herr AV. Pleyer teilnahmen. Herr Mag. Hölbl wird nach einer weiteren Prüfung der Rechtslage entscheiden, ob in oben zitierten Fällen eine zweite Ingenieururkunde ausgestellt werden kann.



v.l.n.r.: AV Pleyer, Fr. Sedlacek, AL Hölbl

Bautechnik für Berufstätige

13. Aug. 2013

AV Arch. Alfred Pleyer

Dittmar Zoder